

Resolution : der Stockholmer Plan für eine Freihandelszone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **51 (1959)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der OEEC keine Parität zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften bestand.

Wenn ein Zonensekretariat geschaffen werden sollte, sollte es den Gewerkschaften nicht verwehrt werden, mit diesem Beziehungen zu unterhalten. Dies entspricht der Praxis, wie sie sowohl in der OEEC oder in der Wirtschaftskommission für Europa geübt wurde.

Koalitionsrecht und Vertragsfreiheit

Mit einer Ausnahme anerkennen die an den Beratungen in Stockholm beteiligten Länder das freie Koalitionsrecht der Arbeitnehmer und das Recht der Gewerkschaften, mit den Arbeitgebern Kollektivverträge abzuschließen. Die beteiligten Regierungen, welche diese Rechte garantieren und respektieren, sind sich sicher auch darüber einig, daß in einer freien Gesellschaft, welche sich Vollbeschäftigung, wirtschaftliche Expansion und einen steigenden Lebensstandard zum Ziele setzt, freie Gewerkschaften eine soziale und wirtschaftliche Funktion erfüllen, die sonst von niemandem ausgeübt werden kann. Die Gewerkschaften sind deshalb der Auffassung, daß die Konvention die traditionellen gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten gewährleisten sollte.

Die Länder der Assoziation stehen im Begriff, sich auf eine intensive Zusammenarbeit einzulassen, die zu ihrem Gelingen ein hohes Maß gegenseitigen Vertrauens erfordert. Es wäre wünschenswert, daß jenes Land, das noch an einer nicht-demokratischen Regierungsform festhält, sich in seiner Struktur den übrigen Zonenländern anzunähern sucht. Die Anerkennung der in den andern Ländern der Zone traditionellen gewerkschaftlichen Rechte würde einen Schritt in dieser Richtung bedeuten. Die freien Gewerkschaften dürften sich auf jeden Fall kaum bereitfinden, im Rahmen von Bestimmungen der Zonenkonvention mit Vertretern von Staats- und Scheingewerkschaften zusammenzuarbeiten.

Dr. Waldemar Jucker, Bern.

Resolution

Der Stockholmer Plan für eine Freihandelszone

Erklärung der Gewerkschaftsbünde der Außen Sieben vom 19. August 1959

Vertreter der dem IBFG angehörenden gewerkschaftlichen Dachorganisationen aus Dänemark, Großbritannien, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Oesterreich sowie der europäischen Regionalorganisation des IBFG traten am 18. August in London zusammen, um den Entwurf des Planes für eine europäische Freihandelsassoziation zu prüfen.

Als in Paris Verhandlungen für eine allgemeine europäische Freihandelsassoziation geführt wurden, gelangten die in der Europäischen Regional-

organisation (ERO) des IBFG zusammengeschlossenen gewerkschaftlichen Dachorganisationen gemeinsam an Regierungen und Unterhändler und brachten Vorschläge zu einer Reihe von Fragen vor. Sie unterstützten dabei alle Maßnahmen, die ihnen geeignet erschienen, eine engere europäische Wirtschaftsassoziatio­n herbeizuführen. Die Grundsätze, von welchen die damalige Einflußnahme ausging, wurden erneut bestätigt. Die gewerkschaftlichen Dachorganisa­tionen bedauern, daß die Pariser Verhandlungen zu keiner Einigung führten. Sie begrüßen es, daß die Regierungen ihren Willen betonten, wenn immer möglich die jetzt vorgeschlagene Freihandelsassoziatio­n als Brücke zu einer umfassenden europäischen wirtschaftlichen Assoziatio­n zu benutzen.

Die Gewerkschaften messen den im Stockholmer Entwurf enthaltenen Hinweisen auf Vollbeschäftigung, eine gesteigerte Produktivität und die rationelle Verwendung des wirtschaftlichen Potentials der beteiligten Länder größte Bedeutung bei und unterstützen die Erklärung, daß innerhalb der Zone sowie in jedem einzelnen Mitgliedstaat eine ständige und beständige Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit angestrebt werden müsse. Sie sind der Auffassung, daß die Konvention die Regierung jedes beteiligten Landes verpflichten sollte, die Ziele ihrer Vollbeschäftigungspolitik zu umschreiben und alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um eine ausgewogene Verteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit herbeizuführen. Die Regierungen sollten mindestens jährlich dem obersten Organ der Assoziatio­n über diese Punkte zu berichten haben. Diese Berichte sollten veröffentlicht werden. Maßnahmen beteiligter Regierungen, welche das Beschäftigungsniveau anderer Mitgliedstaaten in größerem Ausmaß beeinflussen, sollten einer gemeinsamen Beratung unterliegen. Die Gewerkschaften stellen fest, daß der Stockholmer Entwurf vorsieht, Organe zu schaffen, um Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich des Handels und der Zahlungsbilanzen ergeben, zu besprechen und zu überwinden. Sie sind der Auffassung, daß Fragen der Vollbeschäftigung in gleicher Weise behandelt werden sollten.

Die Gewerkschaften nahmen zur Kenntnis, daß der Entwurf Vorschläge darüber enthält, wie Beschäftigungsschwierigkeiten, die durch die Entwicklung der Einfuhr für einzelne Sektoren entstehen, behandelt werden sollen. Sie sind der Auffassung, daß die Konvention auch Bestimmungen für ein gemeinsames Vorgehen enthalten sollte, damit dem Entstehen von Arbeitslosigkeit in derartigen Sektoren vorgebeugt werden kann. Es ist möglich, daß eine größere Arbeitslosigkeit in einzelnen Sektoren auch aus andern Gründen entstehen kann, z. B. durch Ereignisse, die außerhalb der Assoziatio­n eintreten. Die Regierungen sollten prüfen, ob nicht auch für diese Fälle ein ähnliches Vorgehen in Betracht zu ziehen ist.

Die Gewerkschaften anerkennen, daß außerhalb der Zone eintretende Veränderungen Mitgliedstaaten veranlassen können, einzelnen Industrien Hilfe zu gewähren. Die Konvention sollte auch für derartige Fälle ein gemeinsames Vorgehen nicht ausschließen oder im gemeinsamen Interesse liegende Vorkehrungen nicht übermäßig erschweren. Sie sollte überdies die Geschäftsführung von öffentlichen Unternehmen, die als öffentliche Dienste betrieben werden — wo immer dies als notwendig angesehen wird — nicht erschweren. Dabei wird anerkannt, daß solche Unternehmungen nicht für protektionistische Ziele oder zur Diskriminierung einzelner Zonenpartner benutzt werden dürfen. Mitgliedstaaten, die sich durch Hilfsmaßnahmen für diese Unternehmen beeinträchtigt fühlen, soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Rechte zu wahren.

Es bestand Uebereinstimmung darüber, daß der Gewerkschaftsbewegung der beteiligten Länder in den Institutionen der Freihandelsassoziatio­n ein dauerndes

und angemessenes Mitspracherecht eingeräumt werden sollte. Die Gewerkschaften und Unternehmer sollten einander dabei gleichgestellt werden. Die Organe, in denen sie mitwirken, sollten regelmäßig zusammentreten und das Recht haben, nach eigenem Ermessen Punkte, die ihnen wichtig erscheinen, auf die Traktandenliste zu setzen. Da eine direkte Vertretung in den in Abschnitt VII des Entwurfs erwähnten Organen kaum möglich ist, sollten sie das Recht auf Zugang zum Ministerrat, zum Rat der Stellvertreter, zum Direktorium und zum Sekretariat besitzen. In Subkomitees, die sich mit Gegenständen befassen, die in den direkten Interessenbereich der Gewerkschaften fallen, sollen sie beratend mitwirken können.

Die Vertreter der gewerkschaftlichen Dachorganisationen stellen fest, daß hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der Fische und anderer Meeresprodukte gewisse Länder besondere Interessen haben, die berücksichtigt werden müssen. Sie sind der Ansicht, daß das System der Konfrontation und nachherigen Beschlußfassung, welches der Stockholmer Entwurf zu implizieren scheint, ihrer Meinung nach am geeignetsten ist, um auch auf diesem Gebiet befriedigende Fortschritte zu erzielen. Sie behalten sich vor, später zu diesen Punkten eventuell wieder Stellung zu nehmen, wenn detaillierte Vorschläge ausgearbeitet sind.

Die Gewerkschaften weisen mit Nachdruck darauf hin, daß alle beteiligten Länder den Beitrag anerkennen sollten, den freie Gewerkschaften geleistet haben und in Zukunft leisten können, um die Vollbeschäftigung zu erhalten und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer zu verbessern. Dies müssen auch wesentliche Zielsetzungen der geplanten Assoziation sein. Die Konvention sollte deshalb die Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer stipulieren und das Recht der Gewerkschaften, mit Unternehmern Kollektivverträge abzuschließen, vorbehaltlos anerkennen.

Die vertretenen Dachorganisationen kamen überein, die Schlußfolgerungen, zu denen sie gelangten, ihren Regierungen und den Vertragsunterhändlern zur Kenntnis zu bringen. Die beteiligten Organisationen werden in gegenseitiger Verbindung bleiben und, wenn notwendig, wieder zusammentreten, um weitere und eingehendere gemeinsame Schritte zu unternehmen.